

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	3
Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin/Transfusionsmedizin	3
Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	3
Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie	3
Neurochirurgie	3
Pathologie	3
Radiologie-Röntgendiagnostik	3
Strahlentherapie und Nuklearmedizin	3
Neurologie	6
Psychiatrie	6

§ 2

(1) Der Bewerber hat spätestens bis zum 15. Juli 1998 mit dem an die Studentenzkanzlei der Universität Regensburg zu richtenden Antrag auf Zulassung zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten im Studiengang Medizin auf einem gesonderten Bewerbungsformular einen Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) zu stellen.

(2) In seinem Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten kann der Student bis zu drei Wahlfächer in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten jeweils die an erster Stelle benannte Alternative als Hauptantrag, die weiteren Alternativen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der in einem Wahlfach gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so führt der Dekan unter diesen Bewerbern ein Auswahlverfahren durch. Er entscheidet auch über die zeitliche Reihenfolge, in denen die Fächer „Innere Medizin“, „Chirurgie“ und das Wahlfach abzuleisten sind.

(4) Im Auswahlverfahren bestimmt sich die Rangfolge nach folgenden Auswahlmaßstäben, die zu gleichen Teilen zur Bewertung herangezogen werden:

1. Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
2. Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung

Bei Bewerbern, bei denen das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gleich ist, entscheidet das Los.

(5) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden. Die dann noch freien Ausbildungsplätze werden in der Reihenfolge der Hilfsanträge vergeben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 1998 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 20. Februar 1998 Nr. X/3 - 6/20 886.

Regensburg, den 27. Februar 1998

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 27. Februar 1998 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Februar 1998 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 1998.

KWMBI II 1998 S. 438

221021.0853-K

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 27. Februar 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 1996 (KWMBI II S. 852), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch einen Schein:

Je 1 Grundkurs in Genetik und Mikrobiologie

1 Großpraktikum in einem der nachstehenden Fächer als Hauptfach:

Biochemie Mikrobiologie

Biophysik Zellbiologie

Botanik Zoologie

Genetik

1 Forschungs- und Wahlpflichtpraktikum aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches

1 Schwerpunktpraktikum aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches

Weitere Praktika aus den nachstehend aufgeführten biologischen und nicht-biologischen Nebenfächern:

A) Biologische Fächer

Biochemie	Medizinische Mikrobiologie
Biophysik	Mikrobiologie
Botanik	Zellbiologie
Genetik	Zoologie

221021.0556-K

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für das Studium der Magisterstudiengänge an den Philosophischen Fakultäten

Vom 5. März 1998

B) Nicht-biologische Fächer innerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Anorganische Chemie	Theoretische Physik
Organische Chemie	Experimentalphysik
Physikalische Chemie	Mathematik

C) Nicht-biologische Fächer außerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Geographie	Psychologie
Geologie	Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
Rechtswissenschaft	Wissenschaftsgeschichte

Es müssen zwei Nebenfächer gewählt werden, von denen eines ein biologisches sein muß. Werden zwei biologische Nebenfächer gewählt, so muß zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie und Zellbiologie das Nebenfach Botanik oder Zoologie gewählt werden.

Die Zuordnung der Praktika zu den einzelnen Haupt- und Nebenfächern regelt die Studienordnung."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in ihrem Studium der Biologie mit dem Hauptstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Februar 1998 Nr. X/4 - 5e69b(3) - 6/20 891a.

Regensburg, den 27. Februar 1998

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 27. Februar 1998 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Februar 1998 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 1998.

KWMBI II 1998 S. 439

Aufgrund von Art. 6 und Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für das Studium der Magisterstudiengänge an den Philosophischen Fakultäten vom 26. November 1992 (KWMBI II 1993 S. 677), geändert durch Satzung vom 3. April 1996 (KWMBI II S. 612), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 Abschn. A Grundstudium wird wie folgt geändert:

- Die Nummer 1 entfällt und wird ersetzt durch:
„Übung zur Mikroökonomie (2 SWS),
Übung zur Makroökonomie (2 SWS),
deren erfolgreicher Besuch die Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar in allgemeiner Volkswirtschaftslehre ist.“
- In Nummer 2 werden nach dem ersten Spiegelstrich die Worte „Übung für Anfänger“ durch das Wort „Proseminar“ ersetzt.

2. § 26 Abs. 4 Abschn. A Grundstudium wird wie folgt geändert:

- Der bisherigen Nummer 1 wird vorangestellt:
„1. Übung zur Mikroökonomie (2 SWS),
Übung zur Makroökonomie (2 SWS),
deren erfolgreicher Besuch die Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar in allgemeiner Volkswirtschaftslehre ist.“
- Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
- In Nummer 2 (neu) werden nach dem ersten Spiegelstrich die Wörter „Übung für Anfänger“ durch das Wort „Proseminar“ ersetzt.
- In Nummer 3 (neu) wird die Passage nach dem Spiegelstrich wie folgt geändert:
„-Vorlesungszyklus in allgemeiner Volkswirtschaftstheorie (6 SWS).“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Dezember 1997 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 24. Februar 1998 Nr. X/4 - 5e65c(BA) - 6/194 459).